



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Nachrichten und Informationen



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rückblick Kammerversammlung 2019

Am 4. Dezember 2019 fand die diesjährige Kammer-versammlung statt. In diesem Jahr folgten rund 90 Mitglieder der Einladung nach Neumünster in die Holstenhallen. Zunächst berichteten der Präsident, der Erste Vizepräsident und der stellvertretende Koordinator des Hauptausschusses aus der Arbeit des vergangenen Jahres.



Foto: B. Peilbach

Der Präsident, Uwe Schüler, referierte über folgende Punkte, die im vergangenen Jahr Kernthemen auf Bundesebene waren:

- Das Urteil des EuGH zur HOAI
- Das Thema „Genera- listPlus“
- Der Themenkreis Musterbauverordnung
- Der Deutsche Architektentag 2019
- Wiedereintritt der Bundesarchitektenkammer in die Union International des Architects (UIA)
- Überarbeitung der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)

Anschließend äußerte sich der Präsident zu den Themen auf Landesebene, die im vergangenen Jahr im Vordergrund standen. Hier sprach er die **Überprüfung der Organisationssatzung und des Kammergesetzes** an, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass die Position einer stellvertretenden Geschäftsführung weder laut Satzung noch Gesetz vorgesehen – jedoch für die kontinuierliche Kammerarbeit erforderlich ist. Aus diesem Grund ist es notwendig die Organisations-

satzung zu ändern, um die Tätigkeit einer stellvertretenden Geschäftsführung zu ermöglichen. Nach Votum in der letztjährigen Kammerversammlung und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, die seit dem 1. Mai 2019 mit Frau Natascha Kamp besetzt ist. Zudem sprach Herr Schüler das derzeit geltende Kammergesetz an, welches nach Ansicht des Präsidenten der AIK in wesentlichen Punkten nicht rechtskonform ist. Ehren- und Hauptamt sollten nicht gemeinsam zeichnungs- bzw. vertretungsberechtigt sein. In diesem wie auch anderen Punkten müsse das Kammergesetz zwingend fortgeschrieben werden. Die vorbereitenden Arbeiten hierzu erfolgten kontinuierlich durch Vorstand, Ausschuss für Satzung und innere Ordnung sowie Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsicht führenden Wirtschaftsministerium.

Nach diesen Ausführungen befasste sich Uwe Schüler mit dem Thema **Nachwuchs, der Ausbildung und der Kooperation mit den Hochschulen des Landes**. Es fehlt vor allem weiterhin an nachwachsenden Architektinnen und Architekten in Schleswig-Holstein, in Büros und Verwaltung. Der Präsident betonte, dass dem drängenden Bedarf an Architektennachwuchs durch die Schaffung einer weiteren Ausbildungsstätte, begegnet werden müsse. Das gemeinsame Bestreben nach einer zweiten Ausbildungsstätte Architektur finde sich wieder in der **„Initiative Bauwesen Schleswig-Holstein“**. Mitglieder der Initiative sind die Berufsständischen Vertreter AIK, BDA und BDB, der Städte- und Gemeindegtag, die GMSH und die Hochschulen des Landes. In diesem Zusammenhang sprach der Präsident den am 15. Mai 2019 stattgefundenen **Parlamentarischen Abend** an, zu dem die hochschulpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen eingeladen waren. Nach mehrheitlicher Meinung



wird die Notwendigkeit eines zweiten Ausbildungsstandortes für Architektur gesehen – noch fehle jedoch die unterstützende Haltung der Politik bei der erforderlichen Finanzierung.

Als weiteren Grund für den fehlenden Nachwuchs führte der Präsident die Tatsache an, dass mit in Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches 6 zum 1. Juli 1996 nur noch freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure Mitglieder im berufsständischen Versorgungswerk sein dürfen. Angestellte Mitarbeiter in Schleswig-Holstein sind nicht von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit und können nicht Mitglied im **Versorgungswerk** werden, da der entsprechende Antrag gem. Sozialgesetzbuch seinerzeit nicht gestellt wurde. Man habe diese Entscheidung damals zugunsten einer weiterhin gemeinsamen kleinen Kammer getroffen. „Damit steht die AIK allein unter allen Länderkammern“ betont Uwe Schüler. Diese Tatsache sei auch der wesentliche Grund, dass sich potentielle Bewerber dann doch für einen Arbeitsplatz in einem anderen Bundesland entscheiden würden, so der Präsident weiter. Der Vorstand sei derzeit intensiv in Gesprächen auf Staatssekretär-Ebene bemüht, eine Regelung im Sinne des Berufsstandes zu erreichen. Im Weiteren berichtet Herr Schüler von der Zusammenarbeit mit dem Innenministerium vor allem im Zusammenhang mit dem Programm „Neue Perspektive Wohnen“. Die Planungsgrundlage dieses Sonderprogramms werden über einen vom Ministerium ausgelobten **Landeswettbewerb** geschaffen.

Im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stellte Herr Schüler das Symposium „AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS“ vor und äußerte sich zur Teilnahme an der NordBau 2020. Auch ging der Präsident auf die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geförderten baukulturellen Projekte ein und auf die zentrale Stellung des von der Kammer getragenen Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst im Landesarchiv Schleswig. Der Präsident dankte allen Mitwirkenden und schloss mit dem Gefühl eines insgesamt guten Jahres.



Foto: J. Wohlfromm

Anschließend referierte der Erste Vizepräsident Herr Harald Peter Hartmann insbesondere über folgende Themen, die im letzten Jahr auf Bundesebene sowie auf Landesebene eine zentrale Rolle spielten:

- Fachingenieur
- Ingenieurbaukunst
- VBI
- Bauingenieurstudium in Schleswig-Holstein
- Änderung des Arch./Ing.-Gesetztes
- Schülerwettbewerb

- Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst
- VFIB
- Berufsbezeichnung
- BIM

Abschließend berichtete, aufgrund der Abwesenheit von Dr. Günther Schall, Koordinator des Hauptausschusses, Jens Uwe Pörksen-von Kleist, stellvertretender Koordinator des Hauptausschusses, über die aktuellen Tätigkeiten der einzelnen Kompetenzfelder.



Uwe Schüler, Natascha Kamp, Dr. Andreas Petersen, Harald Peter Hartmann, Reinhold Wuttke, Sabine Franke während der Kammerversammlung | Foto: AIKS-H

Wahl des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses

Die Architektin Insa Schröder-Ropeter wurde bei eigener Enthaltung einstimmig als neue Vorsitzende des Finanzausschusses bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.

Wahl eines Rechnungsprüfers gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 ArchIngKG

Die Wahlperiode des Architekten und Stadtplaners Herrn Oliver Kühle ist beendet. Der Beratende Ingenieur Wigand Grawe wird bei eigener Enthaltung einstimmig zum zweiten Rechnungsprüfer gewählt.

Wahlen zum Hauptausschuss

Die anwesenden Kandidaten stellten sich vor, und der Wahlleiter Holger Muhs leitete die Wahl. Der neue Hauptausschuss, der seine Arbeit zum 1. April 2020 aufnehmen wird, ist wie folgt besetzt:

- Herr Matthias Baum
- Herr Hans-Eggert Bock
- Frau Barbara Bonin-Mettler
- Herr Michael Bruhn
- Herr Jochen Dohrenbusch
- Herr Volker Dücker
- Herr Esteban Escosura Karger
- Frau Jutta Hahne-Lammers
- Frau Christine Holst



- Herr Dr.-Ing. Florian König
- Herr Niklas Lenkewitz
- Herr Hauke Mengel
- Frau Sigrid Meyer
- Herr Jens-Uwe Pörksen-von Kleist
- Herr Dieter Richter
- Prof. Dr.-Ing. Angelika Scheel
- Herr Christian Schmieder
- Frau Schulte-Wissermann
- Herr Bernd Stark
- Herr Sönke Thun
- Herr Jörn Wagner
- Herr Dr.-Ing. Michael Wichers
- Frau Wiltrud Wieder
- Herr Jan-Peter Witte



Kollegialer Austausch während des anschließenden Abendbuffets | Foto: AIK S-H

Architektenversorgung Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg

Wahlen zur Vertreterversammlung – Ergebnisse der 48. und 49. Vertreterversammlung am 26.11.2019

Nachdem der Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Versorgungswerks 6 Vertreter in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks bestellte, wurden satzungsgemäß im Monat Oktober weitere 7 Vertreter durch Wahlen in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks gewählt.

Entsprechend der Satzung wurden weiter durch den Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und durch den Kammervorstand der Hamburgischen Architektenkammer jeweils ein Vertreter bestellt. Durch Wahl wurden ebenfalls jeweils zwei Vertreter für Schleswig-Holstein und Hamburg ermittelt.

Die Vertreterversammlung für die Amtsdauer vom 01.01.2020 – 31.12.2023 besteht aus folgenden gewählten/bestellten Mitgliedern:

Schleswig-Holstein

Bestellung durch den Vorstand der AIK Schleswig-Holstein:

Dr. Ing. Jan Reimers, Beratender Ingenieur, Oldendorf

Durch Wahl wurden Mitglieder der Vertreterversammlung:

Dr. Ing. Joachim Scheele, Beratender Ingenieur, Eutin
Christian Rissmann, Freier Architekt, Neustadt i.H.

Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg

Änderung der Satzung

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 26.11.2019 die nachstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks beschlossen. Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerks erforderlichen Ausgaben zur Bildung der gebotenen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß **§ 27 Architektengesetz Baden-Württemberg und § 3 der Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW)**



sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 36a Versorgungsausgleich

- (1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.
- (2) Hat das Familiengericht die Anwartschaft oder den Anspruch auf Ruhegeld rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen nach § 30 Abs. 5 die Rentenansprüche ermittelt, dem ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt. **Die Kürzung bzw. Zuteilung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt. Die Kürzung kann beim ausgleichspflichtigen Mitglied ganz oder teilweise durch eine Nachzahlung abgewendet werden. Der Nachzahlungsbetrag ergibt sich aus den gekürzten Rentenansprüchen dividiert durch den für zum Zeitpunkt der Nachzahlung geleistete Beiträge geltenden Prozentsatz gem. § 30 Abs. 4 Satzung. Zur vollständigen Abwendung der Kürzung werden die gekürzten Jahresrenten der Ehezeit summiert. Eine teilweise Abwendung ist bezüglich vollen Kalenderjahren unter Zugrundelegung der entsprechenden gekürzten Jahresrente möglich.** Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beide Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Architektenversorgung ist, nicht begründet.
- (3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf ein Altersruhegeld nach § 27 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängig-

keit vom Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit:

Alter	Erhöhungsprozentsatz
bis 35	10,5
36 – 40	10,0
41 – 45	9,5
46 – 50	9,0
51 – 55	8,0
56 – 60	6,5
ab 61	5,0

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gilt § 27 Abs. 2 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 28 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerks, erfolgt keine Beschränkung auf ein Altersruhegeld und somit auch keine Erhöhung.

- (4) § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 36a in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

Die Änderung der Satzung treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossenen Änderungen der §§ 10, 36a der Satzung des Versorgungswerks der Architekten mit Schreiben vom 10.12.2019, Az. 63-4434-32/31 genehmigt.

Die Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt,
Stuttgart, den 17.12.2019


Dr. Ing. Eckart Rosenberger
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin Natascha Kamp



Hinweise und Neuerscheinungen

In eigener Sache

Ab 02.01.2020 ist das Justizariat für Kammermitglieder zu folgenden Sprechzeiten erreichbar unter: 0431/57065-0:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 – 16.00 Uhr

Gerne können Sie Ihr Anliegen im Vorwege per E-Mail an unsere Justiziarin Frau Kamp senden:

Kamp@aik-sh.de

Bitte beachten Sie

Mit dem neuen Jahr werden in der vierten Kalenderwoche die Beitragsrechnungen 2020 an alle in der AIK S-H eingetragenen Personen versendet.

Damit keine für alle Beteiligten unerfreulichen Mahngebühren anfallen, bittet die Kammer, die Beiträge rechtzeitig bis zum Fälligkeitsdatum 28.2.2020 zu begleichen.

Weitere Informationen zur Beitragssatzung finden Sie unter: <https://www.aik-sh.de/kammermitglieder/recht/kammerrecht/finanzen/>

Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2020



Der Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2020 findet in Schleswig-Holstein am 13. und am 14. Juni statt. Anfang Januar haben wir die offiziellen Einladungsunterlagen verschickt. Abgabefrist ist in diesem Jahr Freitag, 07. Februar 2020 – es gilt der Poststempel.

Alle wichtigen Informationen finden Sie auch auf unseren Internetseiten unter www.aik-sh.de/baukultur/tag-der-architektur-und-ingenieurbaukunst

AHO Neuerscheinung



Anfang 2018 sind spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB in Kraft getreten. Erstmals werden die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen näher beschrieben, ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage von Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung eingeführt, sowie die Teilabnahme und die Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer geregelt. Neue unbestimmte Rechtsbegriffe haben zu einer Interpretationsvielfalt in Bezug auf die Anforderungen an die von Architekten und Ingenieuren zu erbringenden und nach der HOAI vergütenden Planungsleistungen geführt. Das AHO-Heft Nr. 38 ist eine Hilfe zur Anwendung des Gesetzes und der Vergütungsfolgen bei Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen und deren Abrechnung in Bezug auf folgende Sonderregelungen des BGB: Begriffe werden definiert, der Anwendungsbereich erläutert und erforderliche Abgrenzungen zur HOAI vorgenommen. Darüber hinaus enthält das Heft Vorschläge, Orientierungshilfen und Muster zur Vertragsgestaltung.

Das Jahrbuch der Ingenieurbaukunst 2020 ist da!



Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer, ist das Jahrbuch Ingenieurbaukunst die zentrale Leistungsschau des deutschen Bauingenieurwesens. Das Werk wird von Ernst & Sohn verlegt und durch das Bundesbauministerium unterstützt. Neben den spektakulärsten aktuellen Ingenieurbauprojekten weltweit, an denen Ingenieure und Ingenieurinnen aus Deutschland wesentlichen Anteil haben, werden aktuelle Themen diskutiert: Was ist heute schon möglich und wohin werden uns zukünftige Entwicklungen führen? Schwerpunkte des Jahrbuches 2020 sind Projekte und Themen zu Optimierung und Parametrischem Design, der Integration digitaler Werkzeuge in allen Bauphasen, Betoninnovationen wie Infralicht- und Gradientenbeton sowie die Additive Fertigung.



„Bedeutsame Belanglosigkeiten“

Kleine Dinge im Stadtraum – Text von Prof. D.-J. Mehlhorn

In den 1970er Jahren etablierte sich als quasi eigene Fachrichtung der Urbanistik die „Stadtgestaltung“. In nicht wenigen Städten sorgten sich eigens dafür angestellte Mitarbeiter*innen in den Kommunen um die Koordination aller auf das Stadtbild einwirkenden Maßnahmen. Das betraf nicht nur Baulichkeiten in engerem Sinne, sondern auch die Pflasterung der Straßen und das Mobiliar, d.h. Werbetafeln, Kioske, Außenleuchten, Poller und vieles andere mehr. Schon 1985 beklagte Jobst Siedler in seinem polemischen Buch „Die verordnete Gemütlichkeit“ die Ausbreitung von das Stadtbild banalisierenden Mobiliars per Katalog: Schinkel-Leuchten in Neubauquartieren, modernes Design in Altstädten, und tausend unterschiedlicher Poller, Sitzbänke und Papierkörbe. Nicht aufeinander abgestimmt verunklarten diese „scheinbaren Belanglosigkeiten“ den Charakter der Stadträume, dem sie doch eigentlich diesen sollten. Dass es seitdem noch schlimmer geworden ist, zeigt die Unzahl der Verteilerkästen jenseits aller Kriterien für „gutes Design“. Demnächst kommen die Ladesäulen für E-Fahrzeuge noch dazu ...

In seinem neuen Buch widmet sich der Architekt und Historiker Lampugnani, eigentlich eher den großen Linien des Städtebaus zugewandt, eben diesen Belanglosigkeiten, die doch auch den Charakter oder die Identität einer Stadt prägen, und deshalb in hohem Maße „bedeutsam“ sind. Wer die gusseisernen Schwengelbrunnen sieht, weiß, das ist Berlin. Gleiches gilt für die Metroeingänge in Paris, die roten Telefonzellen in London, wer die Leuchten von Gaudi sieht, weiß, das kann nur Barcelona sein. Hier setzt nun Lampugnani an: Es gälte mit den einzelnen Elementen und deren Positionierung im öffentlichen Raum die Identität der jeweiligen Stadt zu stärken. Als Historiker beschreibt er die geschichtlichen Hintergründe der Entstehung und steten Veränderbarkeit der zahlreichen

- **Mikroarchitekturen** wie Kiosk, Telefonzelle oder Metroeingang,
- **Objekte** wie Bank, Brunnen, Straßenschild, Ampel oder Abfallkorb sowie
- **Elemente** wie Bodenbelag, Einfriedung und



Schachtdeckel. Die Leser*innen erfahren, wann es das zum ersten Mal gab, wie sich die Dinge im Laufe der Zeit verändert haben und die Hintergründe dafür.

Interessant ist zu lesen, wie beispielsweise die Benennung von Straßen zunächst deren besondere Charakteristik widerspiegelt. Das älteste Straßenschild von London stammt von 1636, wohl notwendig, um Ortsunkundigen in der größer werdenden Stadt mit dem unübersichtlicheren Straßengewirr die Orientierung zu erleichtern. Die Benennung nach verdienten Persönlichkeiten setzte erst später allgemein ein. Das mag bekannt sein, weniger aber dass selbst die Wahl der Schrifttypen politischen Charakter haben konnte. In Berlin kam es um 1920

zur Einführung einheitlich gestalteter Straßenschilder mit schwarzer Antiquaschrift auf weißem Hintergrund. Nach 1933 entfernten die Nazis die „undeutschen“ Schilder und ersetzten diese durch Fraktur-Schilder. Nach 1945 kehrte man zu den Antiqua-Schildern zurück. Unterschiedlichen Formvorstellungen folgte man in den beiden Teilen der Stadt. Es ist wirklich erstaunlich, wie viel Geschichte sich in solchen scheinbar „belanglosen“ Dingen widerspiegelt, aber auch die Gedankenlosigkeit am Beispiel italienischer Städte, die zum Verlust von Identität zu führen geeignet ist.

Die kenntnisreichen Texte sind flüssig geschrieben, die immense Fülle an Informationen ist nie ermüdend, sondern regt an weiterzulesen. Ein Vorteil des gut strukturierten Buches ist, dass man es nicht von vorn bis hinten lesen muss, sondern dort einsteigen kann, wo immer man will. Die Lust zu lesen kommt von allein. Am Ende einiger Kapitel erhebt allerdings der Stadtplaner Lampugnani unnötigerweise den Zeigefinger, worauf man achten solle. Das brauchte man aber nicht mehr, um den kleinen, nur scheinbar belanglosen Dingen die gebührende Bedeutung zuzumessen.

Auf einen Blick: Vittorio Magnano Lampugnani: Bedeutsame Belanglosigkeiten; Kleine Dinge im Stadtraum. 192 Seiten mit zahlreichen s/w-Abbildungen. 30,00 EUR. Verlag Klaus Wagenbach. Berlin 2019